



42

TIPPS

für den Arbeitsplatz

EXTRA

Nach Japan: Strahlung im Betrieb?



INHALT:

Seite 2: Radioaktivität

- Was ist Radioaktivität?
- Gesundheitliche Gefährdungen

Seite 3: Richtig handeln

- Handlungsbedarf ermitteln
- Interview mit Franz Fehringer

Seite 4/5: Betriebliche Vorgehensweise

- Regelungshinweise für Betriebsräte
- Ampelregelung für Dienstreisende

Seite 6: Betriebliche Praxis

- Interview mit Frank Jäger
- Materialien und Hinweise
- Dienstreise oder Versetzung
- Was tun bei Strahlung?

Seite 7: Atomkraft? Schluss damit!

- Aufruf zur Großdemonstration am Samstag, 28. Mai 2011

Die atomare Katastrophe von Fukushima in Japan hat sich schleichend aus den Schlagzeilen der Medien verabschiedet. In den Betrieben hingegen wächst die Sorge über den richtigen Umgang mit der Katastrophe: Welche Gefahren drohen den Beschäftigten, wenn sie mit Zulieferteilen aus Japan arbeiten müssen? Welche Sicherheitsvorkehrungen können Betriebe treffen, um die Belegschaft nicht zu gefährden? Was haben Beschäftigte zu befürchten, wenn sie dienstlich nach Japan geschickt werden? Mit dem aktuellen Tipp wollen wir auf die vielen Anfragen aus Betrieben und Verwaltungsstellen reagieren und Antworten und Handlungsmöglichkeiten für Betriebe, Betriebsräte und Beschäftigte geben.

Was ist Radioaktivität?

Atomkerne lassen sich in zwei Gruppen einteilen. Sie sind entweder stabil oder radioaktiv. Radioaktivität ist die Eigenschaft bestimmter Atomkerne, sich selbst in andere Kerne umzuwandeln und dabei energiereiche (ionisierende) Strahlung auszusenden.

Der Umwandlungsprozess der Atomkerne wird häufig mit dem Begriff des Zerfalls charakterisiert. Der Zeitraum, in dem durchschnittlich die Hälfte der jeweils vorhandenen Atomkerne zerfallen ist, wird als Halbwertszeit bezeichnet. Die Halbwertszeit beschreibt also den Zeitraum, in dem die von Atomen ausgehende Strahlung halbiert wird. Sie ist für die einzelnen Atome sehr unterschiedlich und beträgt etwa bei Iod 131 lediglich acht Tage. Caesium 137 hingegen hat bereits eine Halbwertszeit von 30 Jahren. Bei Plutonium 239 beträgt sie unvorstellbare 24.110 Jahre. Wobei

auch dieser Zeitraum nicht länger als ein Wimperschlag dauert. Zumindest dann, wenn man sich die Halbwertszeit von Uran 238 mit immerhin 4.468.000.000 Jahren vor Augen führt.

| Unbedenkliche Dosisleistung | Richtwert für langfristige Umsiedlung |
|-----------------------------|---------------------------------------|
| 1 mSv / Jahr | 100 mSv / Jahr |
| 0,02 mSv / Woche | 2 mSv / Woche |
| 0,003 mSv / Tag | 0,3 mSv / Tag |
| 0,0001 mSv / Stunde | 0,01 mSv / Stunde |

Strahlung ist nicht gleich Strahlung

Die Höhe der Radioaktivität wird allgemein in der Einheit Becquerel (Bq) gemessen. Dabei entspricht ein Becquerel einem Zerfall pro Sekunde. Strahlung ist aber nicht gleich Strahlung. Wissenschaftler unterscheiden zwischen der Alpha-, Beta- und Gammastrahlung. Erstere besteht aus Heliumkernen, Betastrahlung aus Elektro-

nen. Bei der Gammastrahlung handelt es sich um eine elektromagnetische Welle. Die Auswirkungen der drei Strahlungsarten auf die Gesundheit des Menschen sind unterschiedlich. Um sie miteinander vergleichen zu können, muss die Strahlung mit Hilfe der Äquivalentdosis Sievert (Sv) ausgedrückt werden. Sie gewichtet die jeweilige Strahlung je nach ihrer Gefährlichkeit für den Menschen.

Natürliche Hintergrundstrahlung

Ein gewisses Maß Strahlung ist allgegenwärtig, denn es gibt auch natürliche Strahlungsquellen, wie etwa das Edelgas Radon. Sie sorgen für eine regional unterschiedliche, natürliche Strahlenbelastung. In Deutschland schwankt der Wert zwischen 1 und 5 Millisievert (mSv) pro Jahr. Diese natürliche Strahlung muss bei Messungen berücksichtigt werden.

Gesundheitlichen Auswirkungen

Auch unser Körper besteht aus Atomen. Werden sie radioaktiver Strahlung ausgesetzt, besteht die Gefahr, dass die Strahlen die Hüllen der Atome unseres Körpers zerstören. Je mehr Atomhüllen unseres Körpers auf diese Weise zerstört werden, umso mehr wird der Körper geschädigt und desto größer wird die Gefahr gesundheitlicher Schäden. Etwa dann, wenn Enzyme oder Körperzellen funktionsunfähig gemacht oder zerstört werden. Auch das menschliche Erbgut, die DNA, ist für ionisierende Strahlung anfällig. Sie kann bei ihr Veränderungen der Erbinformation bewirken, die bei der nächsten Zellteilung weitergegeben werden. Durch diese fehlerhafte Weitergabe der Erbinformationen kann das Risiko für Krebserkrankungen steigen.

Eine Schädigung des Körpers durch radioaktive Strahlung kann auf drei Arten erfolgen:

- ▶ Strahlenbelastung als Fernwirkung (z. B. Aufenthalt neben einem strahlenden Gegenstand)
- ▶ Kontamination: Verunreinigung z. B. der Haut durch radioaktives Material
- ▶ Inkorporation: Aufnahme radioaktiven Materials in den Körper durch Einatmen oder Verschlucken

Nach den bisherigen Erfahrungen mit kurzzeitigen Ganzkörperexpositionen lassen sich für das Auftreten der Strahlenkrankheit folgende Richtgrößen feststellen: Bei einer Äquivalentdosis bis zu 0,5 Sv können später auftretende Gesundheitsfolgen wie etwa Krebserkrankungen nicht ausgeschlossen werden. Es treten aber keine akuten

Symptome auf. Bei einer Dosis bis zu einem Sievert macht sich ein leichter Strahlenkater mit Kopfschmerzen, einer erhöhten Infektionsgefahr und einer möglichen kurzzeitigen Sterilität bemerkbar. Bei einer Bestrahlung von 1 bis 2 Sv ist bereits in 10 Prozent der Fälle mit einer Todesfolge nach bis zu 30 Tagen zu rechnen. Dieser Wert nimmt mit der empfangenen Dosis zu und schon ab 6 bis 10 Sv ist von einer 100 prozentigen Todeswahrscheinlichkeit innerhalb der folgenden 14 Tage auszugehen. Bei einer Bestrahlung von mehr als 50 Sv ist bereits nach wenigen Stunden, bei mehr als 80 Sv mit einem unmittelbaren Eintritt des Todes zu rechnen.

Gibt es Handlungsbedarf im Betrieb?

Bevor der Betriebsrat Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für Beschäftigte in die Wege leitet, ist es ratsam herauszufinden, ob sich das Problem im Betrieb überhaupt stellt und wer möglicherweise betroffen ist. Zur ersten Orientierung und zum gezielten Recherchieren dienen die folgenden Fragen.

1. Werkstatt / Fertigung / Montage im Betrieb

- ▶ Werden Fertigprodukte aus Japan oder Fertigprodukte mit Komponenten aus Japan gelagert, konfektioniert, aufbereitet oder ähnliches?
- ▶ Gibt es Zulieferungen aus Japan oder sind solche Bestandteil von zugelieferten Baugruppen?
- ▶ Gibt es Roh-, Hilfs- oder Betriebs-

stoffe, die direkt oder indirekt aus Japan stammen (z. B. verstrahlter Schrott)?

- ▶ Gibt es andere Verbindungen zu Japan, die im Betrieb verwendete Produkte betreffen?

2. Dienstreisen nach Japan

- ▶ Sollen Monteure, Manager, Vertriebs- oder Projektmitarbeiter demnächst nach Japan oder gar direkt in die Nähe des Katastrophengebiets bei Fukushima fahren?
- ▶ Sind Beschäftigte für längere Zeiten nach Japan entsandt worden und noch nicht zurückbeordert worden?

3. Sonstige Kontakte mit verstrahlten Bauteilen

- ▶ Arbeiten z. B. Monteure an einem Einsatzort, zu dem direkt Ersatzteile,

Maschinen oder anderes aus Japan geliefert werden?

4. Solidarische Hilfe für Betroffene

- ▶ Gibt es – etwa im weltweiten Konzernverbund – Betriebe oder Zulieferbetriebe in Japan und ist es nötig, für die dortigen Kolleginnen und Kollegen Unterstützung und Hilfe zu organisieren?
- ▶ Gibt es Betriebe und Betriebsräte entlang der Zulieferkette oder in der Region, die von bereits getroffenen Maßnahmen profitieren können und die informiert werden sollten?

Betriebsrat und Unternehmensleitung sollten einen Fragenkatalog erarbeiten, der exakt den betrieblichen Umständen entspricht und dazu Maßnahmen vereinbaren.

» Eine gesunde Vorsicht kann nicht schaden «

HERR FEHRINGER, MUSS MAN IN DEUTSCHLAND ANGST VOR KONTAMINIERTEN BAUTEILEN AUS JAPAN HABEN?

Fehringer: Angst ist vielleicht übertrieben, aber eine gesunde Vorsicht kann nicht schaden.

WOZU RATEN SIE DEN BETRIEBEN?

Fehringer: Die wichtigste Information ist: Woher stammt die Ware? Die Betriebe sollten im engen Kontakt mit ihren Handelspartnern nachforschen, wo die Ware gefertigt wurde. Über die Veröffentlichungen der staatlichen Stellen kann man dann prüfen, ob in der Herkunftsregion radioaktive Stoffe aus Freisetzungen des Kraftwerks in Fukushima gemessen wurden.

UND WENN ZWEIFEL BEI DER HERKUNFT BESTEHEN?

Fehringer: Leider sind Messgeräte zurzeit schwer zu bekommen. Wichtig ist, den Angaben des Geräteherstellers zu

folgen und Kontrollmessungen auf dem Betriebsgelände - sowohl in Gebäuden als auch im Freien - durchzuführen, da die natürliche Hintergrundstrahlung regional stark schwankt und auch bestimmte Baumaterialien natürliche radioaktive Stoffe enthalten.

WAS KÖNNEN BESCHÄFTIGTE TUN, DIE IN JAPAN WAREN UND JETZT ANGST HABEN, RADIOAKTIVE STOFFE ÜBER DIE ATMUNG ODER ÜBER NAHRUNGSMITTEL IN DEN KÖRPER AUFGENOMMEN ZU HABEN?

Fehringer: In den Körper aufgenommene radioaktive Stoffe werden, wie andere Stoffe auch, mit der Zeit wieder ausgeschieden. Mit Hilfe einer Messung in einem „Ganzkörperzähler“ lassen sich die aufgenommenen radioaktiven Stoffe sowie deren Menge nachweisen und die Strahlenbelastung ermitteln. Die bisher vorliegenden Messergebnisse zeigen, dass die Strahlenbelastung der Rückkeh-

rer aus Japan im Bereich eines Hundertstels der jährlichen natürlichen Strahlenexposition liegt. Ganzkörpermessungen bieten staatliche Messstellen und auch die Regionalen Strahlenschutzzentren (www.bgetem.de/rsz) an. Im Rahmen von Vorsorgeuntersuchungen muss sie der Arbeitgeber finanzieren.

KÖNNEN SICH BETRIEBSRÄTE AUCH MIT ALLGEMEINEN FRAGEN ZUR RADIOAKTIVITÄT AN DIE BG WENDEN?

Fehringer: Beratung ist eine unserer Kernaufgaben. Selbstverständlich stehen wir Betriebsräten ebenso wie Betroffenen, Sicherheitsfachleuten und Unternehmern

jederzeit mit Rat und Tat zur Seite.

Franz Fehringer ist Leiter des Instituts für Strahlenschutz der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie und der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse.



Regelungshinweise für Betriebsräte

Für Unternehmen, die in Lieferbeziehungen mit Firmen in Japan stehen, stellen sich eine ganze Reihe wichtiger Fragen. Für die Beschäftigten vor Ort ist vor allem entscheidend, nicht mit radioaktiv kontaminierten (Zuliefer-)Teilen arbeiten zu müssen. Beschäftigte, die für Wartungsarbeiten oder andere Aufgaben nach Japan entsandt werden sollen, würden auf diese Dienstreise womöglich auch gern verzichten.

Für Betriebsräte in betroffenen Unternehmen kann es daher notwendig werden, Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz anzuregen und in die Wege zu leiten. Folgendes sollte dabei beachtet werden:



▶ Radioaktive Strahlung wirkt auch dann noch, wenn Fukushima nicht mehr in den Schlagzeilen steht. Betriebliche Schutzmaßnahmen sollten dies berücksichtigen und langfristig angelegt sein.

▶ Eine Durchsetzungs- und Regulierungsmöglichkeit stellt die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz dar: „Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.“

▶ Die Ermittlung der aktuellen und neuen Gefährdungen aufgrund der Ereignisse in

Japan, der Maßnahmenkatalog für Beschäftigte im Betrieb und für entsandte Beschäftigte kann in einer Betriebsvereinbarung oder durch eine Ergänzung in der Gefährdungsbeurteilung geregelt werden. Der Arbeitgeber ist sogar verpflichtet, die neuen Gefährdungen zu ermitteln, zu bewerten und wirksame Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes durchzuführen.

▶ § 5 Abs. 2 Nr. 2 Arbeitsschutzgesetz nennt ausdrücklich Gefährdungen, die aus physikalischen und chemischen Einwirkungen hervorgehen. Der Arbeitgeber hat in dem Fall auch Experten hinzuzuziehen, etwa fachkundige Techniker oder Fachleute von

amtlichen Messstellen. Dem Betriebsrat stehen rund um die Gefährdungsbeurteilung umfassende Mitbestimmungsrechte zu.

▶ Der Betriebsrat sollte die Information der Belegschaft jederzeit sicher stellen. Er sollte gewährleisten, dass beunruhigte Beschäftigte kompetente Ansprechpartner im Betrieb oder bei externen Stellen finden.

▶ Der Betriebsrat sollte mit dem betrieblichen Arbeitsschutz und den Betriebsärzten zusammenarbeiten und gegebenenfalls auch die Berufsgenossenschaft und staatliche Aufsichtsbehörden in Anspruch nehmen.

Betriebliche Vorgehensweise

Der Betriebsrat stellt fest (oder lässt feststellen), ob konkrete Bezüge „zu Japan“ vorhanden sind und berät, ob sein Tätigwerden erforderlich ist.

Der Betriebsrat informiert die Belegschaft über seine Absichten und Schritte und sorgt dafür, dass die Beschäftigten Zugänge zu Informationen und kompetenten Ansprechpartnern im Betrieb finden.

Der Betriebsrat organisiert die Kooperation mit anderen im Betrieb zuständigen Stellen (z.B. Arbeitssicherheit, Werksarzt) und ggfs. mit Informations- und Ansprechstellen außerhalb des Betriebs (z.B. Berufsgenossenschaft).

Der Betriebsrat berät, welche Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes diesbezüglich getroffen werden sollen.

Der Betriebsrat verständigt sich über die Art der Vereinbarung mit der Unternehmens-/Betriebsleitung (z.B. Dienstvereinbarungen, Betriebsvereinbarung Gefährdungsbeurteilung).

Der Betriebsrat verhandelt mit der Unternehmens-/Betriebsleitung, welche Maßnahmen sinnvoll sind und wie diese vollzogen werden sollen.

Ampelregelung für Dienstreisende

Viele Beschäftigte sind weltweit unterwegs, um Maschinen und Anlagen aufzubauen oder instand zu halten. Wer sich nur vorübergehend dienstlich im Ausland aufhält, genießt auch dort den Schutz der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Das allerdings wird viele Beschäftigte angesichts der Gefahren durch radioaktive Verstrahlung jedoch kaum beruhigen.

Arbeitnehmer sind dabei auch in einer besonderen Zwickmühle: Einerseits sind sie an die Weisungen des Arbeitgebers gebunden. Andererseits möchte niemand seine Gesundheit oder gar sein Leben aufs Spiel setzen. Und schließlich hat jeder Mensch nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Wie aber soll ein einzelner Arbeitnehmer dieses Recht gegenüber seinem Vorgesetzten geltend machen, noch dazu, wenn im Zweifelsfall disziplinarische Maßnahmen (Abmahnung, Kündigung) drohen?

Um den Einzelnen vor einer solchen Situation zu schützen, empfiehlt sich besonders für solche Unternehmen eine Betriebsvereinbarung, deren Beschäftigte regelmäßig im Ausland unterwegs sind. Darin muss deutlich werden, unter welchen Voraussetzungen eine Auslandsreise angewiesen werden kann.

Zentral für eine Betriebsvereinbarung ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Darauf hat jeder einzelne Arbeitnehmer einen individuellen Anspruch (BAG vom 12.08.2008.). Mit Hilfe der Gefährdungsbeurteilung kann unter Wahrung der Mitbestimmungsmöglichkeiten des Betriebsrates nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG ermittelt werden, ob und in

welchem Maße eine Gefährdung besteht und ob der Arbeitnehmer überhaupt verpflichtet werden kann, in das jeweilige Land zu reisen.

Herzstück einer solchen Vereinbarung stellt eine Ampelregelung dar. Damit können Reiseländer kategorisiert werden (siehe Kasten). Ohne eine solche Betriebsvereinbarung sollten sich betroffene Arbeitnehmer auf jeden Fall vor einer Dienstreise informieren, ob durch die Anreise oder den Aufenthalt in der jeweiligen Region Gefährdungen wahrscheinlich sind (www.auswaertiges-amt.de). Für Japan liegt derzeit (Stand: 14. Mai

2011) nur eine Teilreisewarnung vor. Darin warnt das Auswärtige Amt ausdrücklich vor Aufhalten in der Region um das Kernkraftwerk Fukushima I im Nordosten der Insel Honshu. Ein Aufenthalt im Großraum Tokyo/ Yokohama wird hingegen aus radiologischer Sicht als "derzeit wieder unbedenklich" beschrieben. Im Falle einer Betriebsvereinbarung müsste eine Gefährdungsbeurteilung den Nordosten der Insel Honshu mit "rot" kennzeichnen und somit Dienstreisen in diese Region ausschließen. Der übrige Bereich Japans, einschließlich des Großraums Tokyo, würde mit "gelb" gekennzeichnet werden.

Gefährdungsampel für Betriebsvereinbarungen



▶ Mit Rot müssen Länder oder Regionen gekennzeichnet werden, für die das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland eine aktuelle Reisewarnung erlässt. Dienstreisen in solche Regionen müssen per Betriebsvereinbarung ausgeschlossen werden. Denn eine solche Reisewarnung wird nur erlassen, wenn eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben besteht. Die gültige Rechtsprechung sieht in solchen Fällen, also bei einer Reisewarnung, ein Leistungsverweigerungsrecht der Arbeitnehmer als gegeben an.



▶ Mit Gelb müssen Länder und Regionen gekennzeichnet werden, für die das Auswärtige Amt Sicherheitshinweise erlässt, von einer Einreise oder einem Aufenthalt aber nicht grundsätzlich abrät oder warnt. Eine Entsendung von Arbeitnehmern in solche Gebiete soll per Betriebsvereinbarung nur dann möglich sein, wenn zuvor im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Gefährdung getroffen wurden. Solche Maßnahmen können technische Hilfsmittel, besondere Reise- und Rückreisemöglichkeiten, zusätzliche Unterweisungen, Sicherstellung einer akuten ärztlichen und medizinischen Versorgung und ähnliches sein. Darüber hinaus sollte den Arbeitnehmern die Möglichkeit geboten werden, den Arbeitseinsatz im Ausland nach eigenem Ermessen abbrechen zu können, wenn die Gefährdungslage nach deren eigener Einschätzung das erfordert.



▶ Alle anderen Länder, für die das auswärtige Amt weder eine Reisewarnung erlässt noch entsprechende Sicherheitshinweise verfasst, werden im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung mit Grün gekennzeichnet. Für sie bestehen bei Dienstreisen keine besonderen Regelungen.

» Bisher gab es keine auffälligen Teile «

WAR BOSCH VON DER FLUTWELLE UND DER REAKTORKATASTROPHE IN JAPAN DIREKT BETROFFEN?

Jäger: Allerdings. Bosch ist seit 100 Jahren in Japan tätig, und beschäftigt dort rund 8000 Menschen. Wir waren erleichtert, dass keiner unserer Kolleginnen und Kollegen zu Schaden kam.

ABER DAMIT IST DIE KATASTROPHE FÜR EUCH NICHT BEWÄLTIGT, ODER?

Jäger: Nein, leider nicht. Bosch ist weltweit vernetzt. Auch hier in Homburg werden Teile angeliefert, die in Japan produziert wurden. Uns Betriebsräten war klar, dass wir unbedingt auf Nummer sicher gehen müssen, um keine radioaktiv belasteten Teile hier im Werk zu haben.

WIE KANN MAN DAS VERHINDERN?

Jäger: Bei der Berichterstattung im Fernsehen fühlte ich mich ständig an Tschernobyl erinnert und auch an den

endlosen Streit um Grenzwerte und Messeinheiten. Zum Glück blieb uns das erspart. Die Geschäftsleitung hat von sich aus eine sehr gute und praktikable Arbeitsanweisung herausgegeben. Mit der haben wir das Problem gut im Griff.

WAS GENAU WIRD DORT VORGESCHRIEBEN?

Jäger: In Japan wird der Wareneingang, bei uns der Wareneingang stichprobenartig mit einem Messgerät überprüft, das die Impulse pro Sekunde zählen kann. Der Grenzwert ist so gewählt, dass er weit unter dem Grenzwert der Strahlenschutz-Verordnung liegt. Bisher gab es noch keine auffälligen Teile.



Frank Jäger ist Betriebsrat bei der Robert Bosch GmbH in Homburg

Materialien und Hinweise

- ▶ Das **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hält auf seiner Internetseite aktuelle Informationen bereit, etwa Antworten auf häufig gestellte Fragen zu den hiesigen Auswirkungen der Reaktorkatastrophe und einen Bericht über die Situation in Japan. Dort finden sich auch Hinweise auf weitere Informationsquellen.
- ▶ Das **Bundesamt für Strahlenschutz** bietet ausführliches Material über Strahlung, Grenzwerte und Gefährdungen.
- ▶ Das **Auswärtige Amt** gibt auf seiner Internetseite die offiziellen Reise- und Sicherheitshinweise der Bundesregierung bekannt.
- ▶ Die zuständigen Länderministerien

- und -behörden informieren über die von ihnen getroffenen Maßnahmen sowie über Messstellen etc. So beispielsweise das **Bayerische Landesamt für Umwelt** (hier findet sich auch ein ausführliches Dossier über Radioaktivität und Strahlung und die Telefonnummer einer Hotline).
- ▶ Das **Institut für Arbeitsschutz** der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung hat eine Mitteilung über Gefährdungen durch eventuelle Verstrahlung an Arbeitsplätzen im Inland oder für nach Japan entsandte Beschäftigte veröffentlicht (mit Links zu weiteren Informationen).
- ▶ Die **Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung** klärt über den Schutz der Unfall-

Dienstreise oder Versetzung?

Für die Mitbestimmungsmöglichkeiten ist entscheidend, ob es sich beim neuen Arbeitsort um eine Dienstreise und eine Versetzung handelt. Wird eine Dienstreise angeordnet, hat der Betriebsrat keine Mitbestimmungsmöglichkeit. Versetzungen hingegen stellen eine personelle Einzelmaßnahme nach § 99 BetrVG dar. Bei ihnen hat der Betriebsrat Mitbestimmungsmöglichkeiten. Eine Versetzung liegt nach § 95 Abs. 3 BetrVG dann vor, wenn die Zuweisung eines anderen Arbeitsbereiches voraussichtlich länger als einen Monat dauert oder wenn mit ihr eine erhebliche Änderung der Umstände verbunden ist, unter denen die Arbeit zu leisten ist.

Was tun bei Strahlung?

- ▶ Auf den Internetseiten der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft ist ein praktisches Maßnahmenkonzept für den Umgang mit belasteten Containern beschrieben: www.bg-verkehr.de
- ▶ Wenn es Unsicherheiten gibt oder ein Messgerät erhöhte Radioaktivität anzeigt, sollten sofort die Behörden verständigt werden; das belastete Teil muss vor Zugriff gesichert werden.

versicherung für nach Japan entsandte Beschäftigte auf.

- ▶ Positionen der IG Metall zu ökonomischen Folgen der Katastrophe in Japan und zu Atomkraft und Energiepolitik finden sich im **Extranet der IG Metall** als „Wirtschaft aktuell“ 01/2011 und 02/2011 (extranet: IG Metall --> Service --> Publikationen).

Atomkraft? Schluss damit!

Die IG Metall ruft ihre Mitglieder zur Beteiligung an den bundesweit stattfindenden Demonstrationen für einen Ausstieg aus der Atomenergie auf. Am 28. Mai soll ein eindeutiges Signal an die Politik gesendet werden: Wir wollen

die Energiewende - Atomenergie hat keine Zukunft!

Die erschreckenden Ereignisse in Fukushima zeigen 25 Jahre nach dem Super-Gau in Tschernobyl erneut: Atomkraftwerke sind eine tägliche Gefahr für Mensch und Umwelt. Das Risiko bleibt. Atomenergie ist nicht beherrschbar.

Der Weg zur Energiewende führt über Investitionen in Energieeffizienz, Erneuerbare Energien und einen ökologisch nachhaltigen Umbau der Industrien. Die Politik muss die Rahmenbedingungen für eine Energiewende jetzt gestalten.



Jetzt beschließen und endgültig abschalten – wir fordern von der Politik:

- ▶ Machen Sie keine Energiepolitik gegen die Mehrheit der Bevölkerung.
- ▶ Legen Sie ein Atomausstiegsgesetz vor, indem die schnellstmögliche Abschaltung aller AKWs festgeschrieben wird.
- ▶ Sorgen Sie dafür, dass die Uralt-AKW's endgültig abgeschaltet bleiben.

Auch die Beschäftigten brauchen Sicherheit für ihre Zukunft

Die Stilllegung von AKWs darf nicht auf dem Rücken der betroffenen Beschäftigten umgesetzt werden. In den Betrieben der erneuerbaren Energie sind Tarifverträge auf Branchenniveau und Mitbestimmung abzusichern. So wird die Energiewende zu einem sozialen Nachhaltigkeitsprojekt.

Weitere Informationen finden sich unter www.anti-atom-demo.de

Großdemos in deiner Nähe: Dresden - Erfurt - Magdeburg - Berlin - Güstrow - Kiel - Hamburg - Bremen - Hannover - Göttingen - Münster - Essen - Bonn - Mainz - Frankfurt / M - Mannheim - Freiburg - Ulm - München - Landshut - Fürth

Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

| | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

(wird von der IG Metall eingetragen)



| | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|----------------------|--|---|--|--|--|-------------|--|--|-----|-------|------|--|--|--|--|
| *Name | | *Vorname | | *Geburtsdatum | | | *Geschlecht | | | | | | | | | |
| <input type="text"/> | | <input type="text"/> | | <table border="1"> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td> </tr> <tr> <td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td> </tr> </table> | | | | | | Tag | Monat | Jahr | <input type="checkbox"/> M=männlich <input type="checkbox"/> W=weiblich | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Tag | Monat | Jahr | | | | | | | | | | | | | | |
| *Land | *PLZ | *Wohnort | Telefon <input type="checkbox"/> dienstlich <input type="checkbox"/> privat | | *Staatsangehörigkeit | | | | | | | | | | | |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | | <input type="text"/> | | | | | | | | | | | |
| *Straße | | *Hausnr. | E-Mail <input type="checkbox"/> dienstlich <input type="checkbox"/> privat | | <input type="checkbox"/> befristet beschäftigt <input type="checkbox"/> Vollzeit* <input type="checkbox"/> Teilzeit* | | | | | | | | | | | |
| <input type="text"/> | | <input type="text"/> | <input type="text"/> | | <input type="text"/> | | | | | | | | | | | |
| beschäftigt im Betrieb/PLZ/Ort | | Beruf/Tätigkeit/Studium/Ausbildung (Beginn und Ende bitte unten eintragen) | | | | | | | | | | | | | | |
| <input type="text"/> | | <input type="text"/> | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Ich bestätige die Angaben zu meiner Person, die ich der IG Metall zum Zwecke der Datenerfassung im Zusammenhang mit meinem Beitritt zur Verfügung stelle. Ich bin darüber informiert, dass zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, personenbezogene Angaben durch die IG Metall und ihrer gewerkschaftlichen Vertrauensleute erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Anpassung des Beitrags an die Einkommensentwicklung erfolgt u. a. durch gewerkschaftliche Vertrauensleute im Betrieb. Dabei werden aus betriebsöffentlichen Daten, wie der Tätigkeit und der damit verbundenen Eingruppierung, das Tarifentgelt und der Gewerkschaftsbeitrag ermittelt. Eine Weitergabe der Daten zu Marketingzwecken findet nicht statt.</p> <p>Einzugsermächtigung: Hiermit ermächtige ich widerruflich die IG Metall, den jeweils von mir nach § 5 der Satzung zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag von 1% des monatlichen Bruttoverdienstes bei Fälligkeit zu Lasten meines angegebenen Girokontos einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann ich nur schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gegenüber der IG Metall widerrufen. Änderungen meiner Daten werde ich unverzüglich der IG Metall mitteilen.</p> | | | | | | | | | | | | | | | | |
| *Bruttoeinkommen | | *Bank/Zweigstelle | *Kontoinhaber/in | | <input type="checkbox"/> Ausbildung <input type="checkbox"/> berufsbegleitendes Studium** <input type="checkbox"/> Leiharbeit/Werkvertrag** | | | | | | | | | | | |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | | ** Falls berufsbegleitendes Studium bzw. Leiharbeit/Werkvertrag: Wie heißt der Einsatzbetrieb? <input type="text"/> <input type="text"/> | | | | | | | | | | | |
| Beitrag | *BLZ | *Konto-Nr. | ab | | bis | | | | | | | | | | | |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | | <input type="text"/> | | | | | | | | | | | |
| *Ort/Datum/Unterschrift | | geworben durch (Name, Vorname) | | Mitglieds-Nummer Werber/in | | | | | | | | | | | | |
| <input type="text"/> | | <input type="text"/> | | <table border="1"> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td> </tr> </table> | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Weitere Informationen unter www.igmetall.de/beitreten | | | | | | | | | | | | | | | | |

STICHWORT: STRAHLUNG IM BETRIEB